

Bayerischer Landtag

Tagung 1948/49

Beilage 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf zu einem Gesetz über die Organisation der Volksschulen
(Schulorganisationsgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 13. November 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 15. November 1948

(gez.) Dr. Hans Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf

zu einem

Gesetz über die Organisation der Volksschulen
(Schulorganisationsgesetz, SGÖG.)

I. Teil

Staatliche Volksschulen

§ 1

(1) Die Volksschulen sind allgemeinbildende Schulen, durch deren Besuch Kinder bestimmten Alters der Schulpflicht nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften genügen.

(2) Die Volksschulen werden in der Regel vom Staat errichtet und betrieben.

§ 2

(1) In jeder Gemeinde ist wenigstens eine Volksschule zu errichten.

(2) Aus erheblichen Gründen kann für mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile eine gemeinsame Volksschule (Verbandschule) errichtet werden. Die beteiligten Gemeinden bilden einen Schulverband, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.

(3) Nach Maßgabe des Bedürfnisses sind in einer Gemeinde mehrere Volksschulen zu errichten. Ein solches Bedürfnis ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder, denen eine Volksschule der für sie gewählten Art (Bekenntnisschule, Gemeinschaftsschule) in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung steht, nachhaltig 25 beträgt.

§ 3

Für jede Volksschule ist ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprenkel zu bilden mit der Maßgabe,

dass alle innerhalb dieses Gebietes wohnhaften schulpflichtigen Kinder der Schulpflicht an dieser Schule zu genügen haben.

§ 4

(1) Für jede Volksschule ist die Zahl der zu bildenden Klassen zu bestimmen.

(2) Nach der Klassenbildung sind die Volksschulen entweder ungeteilte Schulen, wenn sämtliche Schülerjahrgänge in einer Klasse vereinigt sind, oder teilweise ausgebauten Schulen, wenn zwei oder mehrere Schülerjahrgänge zur einer Klasse zusammengefasst sind, oder voll ausgebauten Schulen, wenn für jeden Schülerjahrgang eine oder mehrere Klassen eingerichtet sind.

(3) Die Klassenzahl soll in der Regel 40 nachhaltig nicht überschreiten.

(4) Für jede Klasse ist eine Lehrerstelle zu errichten.

§ 5

Die Volksschulen sind als Bekenntnisschulen zu errichten, soweit nicht die Voraussetzungen des § 8 dieses Gesetzes vorliegen.

§ 6

(1) Bekenntnisschulen sind Schulen, in denen Kinder eines bestimmten Bekenntnisses nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden.

(2) In Bekenntnisschulen sind nur Lehrer zu verwenden, die geeignet und bereit sind, die Kinder nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen.

§ 7

(1) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schulverband Volksschulen sowohl des einen als auch des anderen Bekenntnisses bestehen, erstrecken sich deren Schulsprenkel jeweils nur auf die innerhalb ihres Gebietes wohnhaften schulpflichtigen Kinder des betreffenden Bekenntnisses.

(2) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schulverband nur Volksschulen des einen Bekenntnisses bestehen, ist schulpflichtigen Kindern des anderen Bekenntnisses auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Besuch der benachbarten Volksschule zu gestatten.

(3) Ein Wechsel der Schularbeit während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 8

Gemeinschaftsschulen sind nur an Orten mit bestimmtheitig gemischter Bevölkerung auf Antrag von Erziehungsberechtigten zu errichten.

§ 9

(1) Gemeinschaftsschulen sind Schulen, in denen die Kinder, abgesehen von dem nach Bekenntnissen getrennten Religionsunterricht, gemeinsam nach christlich-fidlichen Grundsätzen unterrichtet und erzogen werden.

(2) In ungeteilten Gemeinschaftsschulen soll der zu verwendende Lehrer dem Bekenntnis der Mehrheit der Kinder angehören. In teilweise und voll ausgebauten Gemeinschaftsschulen ist darauf Rücksicht zu

nehmen, daß von jedem beteiligten Bekenntnis Lehrer in entsprechender Zahl verwendet werden.

§ 10

An allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten.

§ 11

(1) Anträge auf Errichtung von Gemeinschaftsschulen müssen schriftlich bei der Gemeindebehörde spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Schuljahres eingereicht werden.

(2) Zur Antragstellung sind diejenigen Erziehungsberechtigten befugt, die nach den geltenden Vorschriften über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen haben.

(3) Anträgen auf Errichtung von Gemeinschaftsschulen ist stattzugeben, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb ermöglicht ist. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzung vorliegt, sind die für die Errichtung von Volksschulen allgemein geltenden Grundsätze (§§ 2, 4) maßgebend.

§ 12

(1) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schulverband sowohl Bekenntnisschulen als auch Gemeinschaftsschulen bestehen, steht den Erziehungsberechtigten (§ 11 Abs. 2) die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahrs frei.

(2) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schulverband sowohl Bekenntnisschulen als auch Gemeinschaftsschulen bestehen, erstrecken sich die Schulsprengel der Gemeinschaftsschulen nur auf jene innerhalb ihres Gebietes wohnhaften volkschulpflichtigen Kinder, die nach dem Willen der Erziehungsberechtigten für diese Schule angemeldet werden.

(2) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schulverband nur Gemeinschaftsschulen bestehen, ist volkschulpflichtigen Kindern auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Besuch einer benachbarten Bekenntnisschule zu gestatten.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

(1) Auf Antrag einer Zweidrittel-Mehrheit der Erziehungsberechtigten kann eine kirchliche Genossenschaft mit der Erteilung des Unterrichtes an einer Bekenntnisschule beauftragt werden.

(2) Die Beauftragung kann nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der Erziehungsberechtigten rückgängig gemacht werden.

§ 15

(1) Volksschulen und Lehrerstellen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die für ihre Errichtung maßgebend waren (§§ 2, 4), in Wegfall gekommen sind.

(2) Die betroffenen Schulsprengel sind entsprechend umzubilden.

II. Teil

Nichtstaatliche Volksschulen

§ 16

Für volkschulpflichtige Kinder, die in einer gemeinnützigen Erziehungsanstalt erzogen werden, kann die Errichtung einer Volkschule (Anstaltsvolkschule) mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden.

§ 17

(1) Für Angehörige eines christlichen Bekenntnisses kann auf Antrag die Errichtung einer Volkschule (christliche Bekenntnissonderschule) mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden, wenn ihnen eine staatliche Volksschule ihres Bekenntnisses nicht zur Verfügung steht.

(2) Das gleiche gilt für Angehörige einer weltanschaulichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 143 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern (Weltanschauungsschulen).

§ 18

Israelitischen Glaubensgemeinden kann auf Antrag die Errichtung einer israelitischen Volksschule mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden.

§ 19

(1) Volksschulen, die nicht auf Grund der vorstehenden §§ 16, 17 und 18 genehmigt werden, können nach Maßgabe des Art. 134 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern als private Volksschulen zugelassen werden.

(2) Private Volksschulen unterliegen nicht den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, sondern den Bestimmungen über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Schlussbestimmungen

§ 20

Für die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen sind die Regierungen zuständig.

§ 21

Aufgehoben werden:

1. Die Verordnungen über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel vom 26. August 1883 (GBl. Seite 407), vom 1. August 1919 (GBl. Seite 399) und vom 22. Juni 1920 (GBl. Seite 347),
2. die entgegenstehenden Vorschriften des Schulaufsichtsgesetzes vom 14. März 1938 (GBl. Seite 141) und des Schulbedarfsgesetzes vom 11. Januar 1939 (GBl. Seite 12).

§ 22

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

§ 23

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung Vorbemerkung

Die bisherige rechtliche Regelung des Volksschulwesens in Bayern gründet sich nicht auf ein einheitliches Gesetz, sondern entspringt aus mehrfachen Quellen. In Betracht kommen die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (GVBl. Seite 333), eine Reihe von älteren vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung erlassenen Gesetzen und Verordnungen, eine große Anzahl von Vollzugsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der mit den christlichen Kirchen geschlossenen Staatsverträge vom 24. Januar 1925, die nach Art. 182 der Verfassung in Kraft bleiben.

Eine Neuregelung des bayerischen Volksschulrechtes ist im rechtlichen und sachlichen Hinsicht notwendig, um einerseits die Grundsätze und Bestimmungen der neuen Verfassung durchzuführen und andererseits den veränderten Zeitbedürfnissen bei der Ausgestaltung des Volksschulwesens Rechnung zu tragen. Dabei ist beabsichtigt, das Volksschulrecht einheitlich durch ein Volksschulgesetz zu regeln, welches das gesamte Rechtsgebiet, also die Schulpflicht, die Organisation der Volksschulen, die Aufbringung des Schulbedarfs, die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der Volksschulen, die Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht und die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen umfaßt. Zunächst sollen für die einzelnen Teilgebiete Einzelgesetze erlassen werden, die zum Schluß im „Volksschulgesetz“ redaktionell zusammengefaßt werden sollen.

Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist das Teilgebiet der Organisation der Volksschulen. Das Schulorganisationsgesetz besaß sich mit der Errichtung der Volksschulen und der Bildung der Schulsprengel unter Berücksichtigung des Charakters dieser Schulen als Bekanntnis- oder Gemeinschaftsschulen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf faßt das gesamte Organisationsrecht unter Ausschluß des Vermögensrechtes einheitlich zusammen. Letzteres ist Gegenstand des Schulbedarfsgesetzes, das als nächstes Gesetz den neuen Verhältnissen und der neuen Rechtslage angepaßt wird.

Die Neuregelung des Organisationsrechtes ist zur Durchführung der Grundsätze und Bestimmungen der neuen Verfassung des Freistaates Bayern (Hauptteil III, Abschnitt I und II) dringend notwendig und kann nicht hinausgeschoben werden. Sie wird, da sie auf den Bestimmungen der Verfassung beruht, von den schweden Verhältnissen über eine allgemeine Schulreform nicht berührt werden, es sei denn, daß im Zuge der Schulreform die Verfassung selbst geändert würde.

Das Organisationsrecht der bayerischen Volksschulen war bisher durch die Verordnung über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel vom 26. August 1883 (GVBl. Seite 407), vom 1. August 1919 (GVBl. Seite 391) und vom 22. Juni 1920 (GVBl. Seite 347) geregelt sowie durch eine Reihe organisatorisch-rechtlicher Bestimmungen im Schulaufsichtsgesetz vom 14. März 1938 (GVBl. Seite 141) und im Schulbedarfsgesetz vom 11. Januar 1939 (GVBl. Seite 12).

Das Gesetz besteht aus zwei Teilen, von denen Teil I die staatlichen Volksschulen, Teil II die mit Öffentlichkeitscharakter ausgestatteten nichtstaatlichen Volksschulen behandelt.

I. Teil

Staatliche Volksschulen

Staatliche Volksschulen sind Volksschulen, die vom Staat errichtet und betrieben werden. Ihre Errichtung wird von der Staatsbehörde nicht „genehmigt“, sondern durch einen staatlichen Hoheitsakt „angeordnet“. Der Staat nimmt in diesen Schulen auf jegliches Geschehen im inneren und äußeren Schulbetrieb einen unmittelbaren Einfluß; er „betreibt“ sie. Die staatlichen Volksschulen sind von Natur aus öffentliche Schulen.

Bu § 1

Die Legaldefinition in Ab §. 1 bezeichnet die Volksschulen als allgemeinbildende Schulen in einem doppelten Sinne: Einmal, weil diese Schulen eine allen Kindern, also der Gesamtheit des Volkes gemeinsame Bildung vermitteln; und sodann, weil diese Bildung und die sie bedingenden Kenntnisse und Fertigkeiten allgemeiner Natur und nicht durch besondere, etwa berufliche Zwecke bestimmt sind. Es ist jene Bildung, deren Erwerb der Staat allen seinen Bürgern im Interesse des Gemeinwohles zur Pflicht macht (staatliche Bildungspflicht).

In erster Linie sind die Eltern verpflichtet, ihren Kindern diese vom Staat vorgeschriebene Bildung zu vermitteln; denn „die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen“ (Art. 126 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Verf.). Weil und soweit die Eltern dazu allein nicht imstande sind, sind sie „darin durch Staat und Gemeinde zu unterstützen“ (ebenda Satz 2). Diese Aufgabe erfüllen Staat und Gemeinde insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Schulen. Art. 133 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayer. Verf. fordert demgemäß: „Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinde zusammen.“

In besonderem Maße obliegt dem Staat und den Gemeinden diese Sorgepflicht hinsichtlich jener Schulen, zu deren Besuch durch Art. 129 Abs. 1 Bayer. Verf. alle Kinder verpflichtet sind (staatliche Schulbesuchspflicht). Das sind die Volksschulen und die anliegenden Berufsschulen. Sie sind Pflichtschulen, während alle übrigen Schulen (mittlere, höhere, Fach- und Hochschulen) Wahlsschulen sind.

Ab §. 2 stellt daher folgerichtig den Grundsatz auf: „Volksschulen werden in der Regel vom Staat errichtet und betrieben.“ Dies entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Die Volksschulen sind also staatliche Anstalten. Der sächliche Bedarf für diese Schulen wird von den Gemeinden aufgebracht. Hierin eine Änderung zu treffen, ist nicht beabsichtigt, doch ist dies eine Frage des kommenden Schulbedarfsgesetzes (vgl. Vorbemerkung).

Der Grundsatz in Abs. 2 schließt nicht aus, daß auch andere Bildungsträger, insbesondere die in Art. 133 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich genannten (die anerkannten Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften), Volksschulen errichten und betreiben können (vgl. Teil II dieses Gesetzes).

Bu § 2

Die Bestimmung in Ab §. 1 will einerseits allen Kindern die Erfüllung der Schulbesuchspflicht ohne un-

billige Härten (weite, beschwerliche oder gefährliche Schulwege) ermöglichen und andererseits den Grundsatz aufstellen, daß die ortseigene, heimatgebundene Volkschule die Regel bildet. Sie entspricht der bisherigen Rechtslage (VO. 1883 § 1).

Ab §. 2 läßt Ausnahmen von dieser Regel „aus erheblichen Gründen“ zu und ist als Ausnahmebestimmung eng auszulegen. Sache der Durchführungsbestimmungen ist es, die „erheblichen Gründe“ (Leistungsfähigkeit der Gemeinden, Zahl und Bekennnisverhältnisse der Schulpflichtigen) näher zu bestimmen. Im übrigen entspricht Ab. 2 der bisherigen Rechtslage (VO. 1883 § 2 und 3, SchBG. 1939 Art. 5).

Ebenso stimmt Ab. 3, Satz 1 mit der bisherigen Rechtslage (VO. 1883 § 4) überein und begreift die bisher gesondert behandelten Fälle des SchBG. 1939 Art. 1 und 3 in sich. Die Bedürfnisfrage ist in den Durchführungsbestimmungen näherhin zu behandeln. In Satz 2 wird die Mindestschülerzahl auf 25 festgesetzt in Unlehnung an die bisherige Bestimmung in Art. 1 des Schulbedarfsgesetzes.

Zu § 3

Die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen über die Schulsprengebildung (VO. 1883 §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 11) werden durch § 3 des vorliegenden Gesetzes in eine einzige Grundsatzvorschrift zusammengefaßt. Abweichungen von diesem Grundsatz stellen die Bestimmungen in §§ 7 und 12 dieses Gesetzes dar.

Die Schulsprengebildung ist zunächst für die Durchführung der Schulpflicht rechtlich bedeutsam, insofern sie die Frage entscheidet, an welcher Schule der Schulpflichtige seine Schulbesuchspflicht zu erfüllen hat. Sie wird aber auch nach Maßgabe des Schulbedarfsgesetzes von Bedeutung für die Ausbringung des fachlichen Schulbedarfs und die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der Schule sein.

Zu § 4

Schulklasse im Sinne von Ab. 1 ist die Zusammenfassung von Schulkindern in einem Unterrichtsraum zur gleichzeitigen schulmäßigen Unterweisung durch eine Lehrkraft. Eine Klasse kann einen oder mehrere oder sämtliche Schülerjahrgänge umfassen.

Demgemäß unterscheidet Ab. 2 übereinstimmend mit der Lehrordnung für die bayer. Volkschulen vom 15. Dezember 1926 (ANB. Seite 127) ungeteilte, teilweise ausgebauten und voll ausgebauten Schulen. Nach dem Stand vom 16. Mai 1947 waren bei einer Gesamtzahl von 6192 staatlichen Volkschulen in Bayern: 1246 Schulen ungeteilt, 4396 teilweise ausgebaut (und zwar 2087 zweiklassig, 811 dreiklassig, 738 vierklassig, 208 fünfklassig, 264 sechsklassig und 268 siebenklassig), 548 voll ausgebaut (achtklassig).

Ab. 3 bestimmt für die Klassenschülerzahl im Interesse eines geordneten und geüblichen Schulbetriebs eine oberste Grenze, und zwar in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Kultusminister aller vier Zonen als Regel-Höchstzahl 40. Es handelt sich um eine „Soll“-vorschrift, denn bei der Zahl der zerstörten und zweckentfremdeten Schulräume, bei der Zunahme der Zahl der Schüler vor allem infolge der Aufnahme der Flüchtlinge und bei der Finanzlage des Staates und der Ge-

meinden wird sich das erstreute Ziel in nächster Zeit noch nicht erreichen lassen.

Erstrebzt wird allgemein eine durchschnittliche Klassenschülerzahl von 40, eine Zahl, der die Bestimmung in Ab. 3 nicht entgegensteht.

Zu § 5

Seit den Anfängen eines staatlichen Volksschulwesens ist in Bayern die Bekennnisschule (katholische oder evangelische) die gesetzliche Regel, die Gemeinschaftsschule (früher Simultanschule genannt) die Ausnahme (vgl. VO. 1883 § 7 und ihre Vorgängerinnen, die VO. vom 29. August 1873 und vom 22. Januar 1815). Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hat die Bekennnisschule in Bayern beseitigt und an ihrer Stelle allgemein die Gemeinschaftsschule eingeführt. Bei dem Wiederaufbau des Schulwesens nach dem Kriegsende hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit MG. vom 23. Juli 1945 Nr. IV 15 325 festgestellt: „Der durch unsittliche und unerlaubte Mittel herbeigeführte Zustand ist als rechtsunwirksam anzusehen. Es besteht folglich wieder der Zustand, wie er am 30. Januar 1933 war. Alle Umwandlungen von Bekennnisschulen in bekennnisfreie Schulen, die seitdem vorgenommen wurden, sind rechtsungültig.“ Die neue Verfassung (Art. 135) hält an dem Grundsatz fest, daß die Bekennnisschule Regelschule ist. Sie gestattet die Errichtung von Gemeinschaftsschulen nur unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 135 Ab. 1 Satz 3). Der Verfassungsgesetzgeber erkennt damit die Tatsache, daß die weit überwiegende Mehrheit der Erziehungsberechtigten in Bayern die Bekennnisschule beansprucht.

Nach dem Stande von 1930 waren von den insgesamt 7608 öffentlichen Volksschulen in Bayern 7359 Bekennnisschulen (5363 katholische und 1886 evangelische), d. j. rd. 97% und 224 Gemeinschaftsschulen, d. j. rd. 3%. Der Rest (124) entfiel auf Sonder Schulen.

Zu § 6

Die Legaldefinition des Begriffes Bekennnisschule in Ab. 1 stimmt mit der bisherigen Rechtslage überein und entspricht Art. 135 Ab. 2 der Verfassung sowie den Vereinbarungen in den Staatsverträgen mit den christlichen Kirchen (Bayer. Konkordat Art. 5 §§ 1 und 2, Vertrag zwischen dem Bayer. Staate und der Evang.-Luth. Kirche Art. 5).

Ab. 2 ist logische Folgerung aus dem Begriff der Bekennnisschule, Förderung der Verfassung in Art. 135 Ab. 2 und Verpflichtung aus den Staatsverträgen mit den christlichen Kirchen.

Zu § 7

Ab. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage (VO. 1883 § 6).

Ab. 2 trägt dem Grundgesetz in Art. 126 Ab. 1 Satz 3 der Verfassung Rechnung. Im übrigen gilt: „In allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten“ (Art. 136 Ab. 1 der Verfassung. Vgl. § 10).

Ab. 3 ist in der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes begründet.

Zu § 8

§ 8 stimmt wörtlich mit Art. 135 Ab. 1 Satz 3 überein unter Weglassung des Wörterhens „jedoch“, das nur im dortigen Zusammenhang mit Satz 1 sinnvoll ist.

Zu § 9

Wie § 6 Abs. 1 eine Legaldefinition des Begriffes Bekennnisschule, so enthält § 9 Abs. 1 eine Legaldefinition des Begriffes Gemeinschaftsschule in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage (VO. 1883 § 12 Abs. II und III).

Dieser entsprechen auch die Bestimmungen in Abs. 2 über die Bekennnisverhältnisse der an Gemeinschaftsschulen zu verwendenden Lehrer.

Zu § 10

§ 10 entspricht wörtlich dem Art. 136 Abs. 1 der Verfassung und erstreckt sich auf alle Schulararten. Er wurde auf Wunsch des Senats in den Gesetzentwurf aufgenommen, obwohl er keine organisatorische Bestimmung enthält.

Zu § 11

Abs. 1 bestimmt Zeit, Ort und Form der Antragstellung. Schulorganisatorische Änderungen, wie sie die Errichtung von Gemeinschaftsschulen mit sich bringen, sollen auf den Schuljahreswechsel beschränkt, während des Schuljahres im Interesse eines geordneten Schulbetriebes vermieden werden.

Abs. 2 bestimmt die Antragsberechtigten. Für die Frage, wer über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat, ist zur Zeit das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. Seite 939) einschlägig.

Abs. 3 stellt die Gemeinschaftsschule hinsichtlich der schulorganisatorischen Voraussetzungen, die für ihre Errichtung, abgesehen von der Antragstellung seitens der Erziehungsberechtigten, erforderlich sind, den übrigen staatlichen Volksschulen gleich.

Zu § 12

Abs. 1 ist Durchführungsbestimmung zu Art. 135 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung.

Abs. 2 vgl. Begründung zu § 7 Abs. 3.

Zu § 13

§ 13 entspricht der gleichartigen Regelung für die Bekennnisschulen in § 7 dieses Gesetzes.

Zu § 14

§ 14 stellt den von der nationalsozialistischen Herrschaft beseitigten Rechtszustand (SchBG. 1919 Art. 24) formell wieder her, nachdem bereits die MG. vom 23. Juli 1945 Nr. IV 15 327 die Rechtslage dahin erklärt hat, daß „grundätzlich alle öffentlichen Volksschulen, die am 30. Januar 1933 geistlichen Gesellschaften und religiösen Vereinen mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung oder der verstärkten Gemeindeverwaltung übertragen waren, diesen Gesellschaften und religiösen Vereinen auf ihren Antrag alsbald zurückzugeben sind“.

Gegenüber der Fassung des Art. 24 des SchBG. 1919 enthält § 14 des vorliegenden Gesetzes folgende wesentliche Abweichungen:

Abs. 1 ersetzt die bisher übliche Bezeichnung „Geistliche Gesellschaften oder religiöse Vereine“ durch die kürzere und zutreffendere „Kirchliche Genossenschaften“. Für die Antragstellung treten an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Erziehungsberechtigten.

Zu § 15

Vgl. die Bestimmungen in §§ 2 und 4 dieses Gesetzes.

II. Teil

Nichtstaatliche Volksschulen

Nichtstaatliche Schulen unterscheiden sich von den staatlichen zunächst in der Person ihres Trägers. Sie sind unter diesem Gesichtspunkt betrachtet Privatschulen im weiteren Sinne, auch wenn ihr Träger die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt. Sie können jedoch mit dem Charakter von öffentlichen Schulen ausgestattet werden. Während die staatliche Volksschule öffentliche Schule von Geburt aus ist, erlangt die nichtstaatliche Volksschule die Eigenschaft einer öffentlichen Schule unter gewissen Voraussetzungen durch staatliche Verleihung. Das Hauptmerkmal für den Öffentlichkeitscharakter dieser Volksschule liegt darin, daß durch ihren Besuch der Schulpflicht genügt wird, ohne daß es einer schulamtlichen Befreiung vom Besuch der zuständigen staatlichen Volksschule bedarf. Nichtstaatliche Volksschulen (mit oder ohne Öffentlichkeitscharakter) haben keinen Schulsprengel.

Die in §§ 16 mit 18 aufgeführten Volksschulen unterliegen nicht den Bestimmungen der VO. über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 23. August 1933 (GBl. Seite 231).

Zu § 16

§ 16 entspricht den bisherigen Bestimmungen über „Schulen von Stiftungen und gemeinnützigen Unternehmungen“ des Art. 18 SchBG. 1939 und bezeichnet diese Schulen kürzer als „Anstaltsvolksschulen“. Es handelt sich hier um Volksschulen, die mit gemeinnützigen Erziehungsanstalten organisch verbunden sind und von den Trägern dieser Erziehungsanstalten errichtet und betrieben werden. Es können dies sowohl Erziehungsanstalten für normal erziehbare Kinder sein, denen die Anstalt aus Notstandsgründen die Familienerziehung ersetzen muß, als auch Erziehungsanstalten für geistig zurückgebliebene, sittlich verwahrloste oder mit körperlichen Mängeln behaftete Kinder. In beiden Fällen ist die enge Verbindung von Heim und Schule im Interesse der Anstaltsförderung gelegen. Soweit es sich um Anstalten der zweiten Art handelt, hat die Anstaltsvolksschule die besonderen Bildungsbedürfnisse und Bildungshemmnisse dieser Kinder zu berücksichtigen und die allgemeine Volksschule zu entlasten.

Die verbindungsrechtliche Behandlung dieser Schulen regelt das Schulbedarfsgesetz.

Zu § 17

Abs. 1 stellt den von der nationalsozialistischen Herrschaft beseitigten Rechtszustand (Art. 33 SchBG. 1919) wieder her.

Abs. 2 räumt in Durchführung der Art. 133 Abs. 1 und Art. 134 Abs. 3 der Verfassung den Angehörigen

von weltanschaulichen Gemeinschaften im Sinne des Art. 143 Abs. 3 der Verfassung das gleiche Recht ein.

Die vermögensrechtliche Behandlung dieser Schulen regelt das Schulbedarfsgesetz.

zu § 18

§ 18 stellt den von der nationalsozialistischen Herrschaft beseitigten Rechtszustand (SchBG. 1919 Art. 36 ff.) wieder her und stellt die israelitischen Volksschulen organisationsrechtlich den in § 17 dieses Gesetzes behandelten Schulen gleich.

Die vermögensrechtliche Behandlung dieser Schulen regelt das Schulbedarfsgesetz.

zu § 19

Es handelt sich hier im Gegensatz zu den in den §§ 16, 17 und 18 behandelten Schulen um nichtstaatliche Schulen ohne Öffentlichkeitscharakter oder Privatschulen im engeren Sinne. Solche Volksschulen „dürfen nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen werden“ (Art. 134 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Verf.). Unter diesen Voraussetzungen hebt die Verfassung „insbesondere“ hervor: „wenn den Erziehungsberechtigten eine öffentliche Schule ihres Bekennnisses oder ihrer Weltanschauung nicht zur Verfügung steht“ (ebenda Satz 2).

Maßgebend ist zur Zeit die VO über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. August 1933 (GVBl. Seite 231).